

Geschäftsordnung

des Vereins

Kirmesverein Fambach e.V.

-nachfolgend als Verein bezeichnet-

Präambel

Die Mitglieder des Vereins sind zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Vereinsvermögen verpflichtet.

Bei sämtlichen Ausgaben ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Notwendigkeit zu prüfen, d.h. die haben sich zu fragen, ob sie eine Ausgabe bei gleichem Nutzen auch aus ihrem Privatvermögen tätigen würden.

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

§1 Nähere Erläuterungen zu den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Pflege und Bewahrung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Pflege von Kirmesbräuchen in Fambach und der Region. Der Kirmesverein ist für alle Gesellschaftsschichten und Altersgruppen, die sich in ihrer Freizeittätigkeit mit dem Brauchtum der Fambacher Kirmes befasst.

§2 Protokolle und Entscheidungen des Vorstandes

- (1) Auf den Vorstandssitzungen ist ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können auf schriftlichem Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern eingesehen werden.
- (2) Aufbau der Protokolle
 - a) Das Protokoll fasst sinngemäß die wesentlichen Punkte der Vorstandssitzung zusammen. Argumente und Abwägungen sollen dadurch nachvollziehbar sein.
 - b) Beschlüsse, die Ausgaben von über 200 Euro oder den Haushalt betreffen, sind namentlich zu dokumentieren.
 - c) Bei Beschlüssen über eine Aufgabenzuordnung ist ein Verantwortlicher und ein Termin zu bestimmen.
- (3) Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können telefonisch oder durch Videoschaltung in die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung einbezogen werden.
- (4) Vertretungsbefugnisse müssen durch den Vorstand einstimmig erteilt werden.

§3 Vertretung

- (1) Auf Basis eines Vorstandsbeschlusses können Projektleiter befugt werden, einzelne, ihr Projekt betreffende Verträge im Namen des Vereins rechtswirksam abzuschließen. Dazu ist der Abschluss einer schriftlichen Vertretungsbefugnis erforderlich, der alle Vorstandsmitglieder zustimmen müssen. Diese ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) In diesem Rahmen haften die Projektleiter für grob fahrlässige oder vorsätzlich verschuldete Schäden.
- (3) Die Vertretungsbefugnis regelt den Umfang der Vertretung. Vertragsbeispiele sind:

- a) Abschluss von Verträgen, durch die der Verein Einnahmen erzielt;
 - b) Abschluss von Raumnutzungsverträgen;
 - c) Auftragsvergabe zum Druck von Publikationen.
- (4) Eine Vertretungsbefugnis kann in keinem Falle den Verkauf von vereinseigenem Vermögensgegenständen, welche dem Vereinsbetrieb dauerhaft dienen, umfassen.
- (5) Der Abschluss aller Verträge, aus denen Kosten für den Verein entstehen, hat nur nach Absprache mit dem Schatzmeister zu erfolgen.
- (6) Vereinsmitglieder können sich im Voraus auf die Position der Projektleitung der nächsten Kirmes bewerben oder vorschlagen werden. Die Bewerbung muss bis zum 30.06. jeden Jahres im Verein eingegangen sein.
- (7) Vereinsmitglieder können sich im Voraus auf die Position jeglicher Projektleitungen bewerben oder vorgeschlagen werden, sofern der Verein dieses Projekt unterstützt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann bei entschuldigtem Fehlen an beschlussfassenden Versammlungen (Vorstandswahlen, Platzmeisterwahlen, etc.) einen Vertreter bestimmen. Das Stimmrecht kann nur durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied gegeben werden und bedingt eine genaue schriftliche Anweisung (Namen, Wahlorientierung, etc.). Ein willkürlicher Übertrag der Stimme an ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde und gilt nur mit Angabe was und wann gewählt wird.

Anschließend bestimmen die Vereinsmitglieder innerhalb der nächsten Mitgliederversammlung nach Bewerbungsschluss die neue Projektleitung. Der Vorstand behält sich ein Vetorecht vor. Die Projektleitung muss immer aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen.

Teil B - Vereinsorganisation

§4 Mitgliederwesen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten aktuell zu halten. Der Verein haftet nicht für Folgen, die auf veralteten Daten beruhen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der gültigen Datenschutzbestimmungen zu verwalten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen die Daten nur für Zwecke des Vereins oder für persönliche, nicht kommerzielle Zwecke nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ ordentlicher Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, im Geschäftsjahr an mind. 3 Versammlungen zu beteiligen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Einladungsschreiben erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen und gelten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dies beinhaltet auch E-Mail – Adressen und telefonische Kontakte, sowie What´s App.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden oder muss mit Sanktionen, die durch den Vorstand bestimmt werden, rechnen. Sanktionen beinhalten ein zeitlicher Ausschluss von der Ausübung des Stimmrechts über 3 Monate, das finanzielle Aufkommen für den entstandenen Schaden, Zusatzarbeiten, und/oder Geldstrafen.

(6) Gegen den Beschluss zur Ausschließung eines Mitgliedes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung dann entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Reagiert das Mitglied jedoch nicht auf die Kontaktierung des Vorstandes, entfällt die Gelegenheit einer Anhörung des Mitgliedes mit Erhalt der Kündigung.

(7) Jede eintretende Person und jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zwischen 3 Arten der Mitgliedschaft zu wählen.

- (a) Aktive / Ordentliche Mitgliedschaft
- (b) Passive / Außerordentliche Mitgliedschaft
- (c) Fördermitgliedschaft

Zu (a) : jedes aktive / ordentliche Mitglied hat die in der Satzung bestehenden Rechte und Pflichten

Zu (b) : jedes passive / außerordentliche Mitglied hat das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen, hat jedoch auch die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Es darf an Wahlen teilnehmen und ist auch wahlberechtigt, darf sich jedoch nicht als Kandidat der zu Wählenden aufstellen lassen. Die Pflicht, an mind. 3 Mitgliederversammlungen teilzunehmen, erlischt ebenfalls.

Zu (c) : Fördermitglieder tragen mit regelmäßigen Spenden zum Erhalt des Vereins und dessen Projekte bei. Sie besitzen weder Wahlrecht, noch das Recht, sich als Kandidat auf ein Amt zu bewerben, dürfen aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind freigestellt von Mitgliedsbeiträgen und dürfen beratend agieren.

§4a Mitarbeit in Projekten

(1) Für die Organisation und Durchführung ist es Voraussetzung, ordentliches Mitglied des Kirmesverein Fambach e.V. zu sein.

§5 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselverwaltung über die vom Verein genutzten Räumlichkeiten unterliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Schlüsselverwaltung jeglicher verschließbarer Objekte obliegt dem Schatzmeister.
- (3) Die Ausgabe eines Schlüssels erfolgt ausschließlich personenbezogen in einer Schlüsselliste sind Empfänger, Datum der Aus- und Rückgabe zu dokumentieren.

Teil C - Finanzen

§6 Finanzen des Vereins

- (1) Sämtliche Informationen über die finanziellen Lage, finanzielle Mittel etc. des Vereins sind vertraulich und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Vereins und berichtet auf Wunsch von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern über die aktuelle Lage des Vereines.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge betragen 2,00 Euro pro Monat. Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes werden die Beiträge anteilig berechnet.
- (2) Es wird angegeben, dass alle Mitglieder ihre Beiträge per Lastschriftverfahren entrichten.
- (3) Die Lastschriftabbuchung erfolgt zum 20. März des jeweiligen Geschäftsjahres, wobei die allgemeinen Abbuchungsbestimmungen gelten.
- (4) Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, folgt eine Mahnung. Sollte auch diese Frist verstreichen, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§8 Bankgeschäfte

- (1) Bankgeschäfte können Online ausgeführt werden.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die PIN- und TAN-Nummern der Vereinskonten. Wenn das Amt des Schatzmeisters neu übernommen wird, so hat der alte Schatzmeister die PIN- und TAN-Nummern unverzüglich auszuhändigen. Der neue Schatzmeister muss die alte PIN-Nummer sofort ändern. PIN und TAN sind geheim und nur dem Schatzmeister bekannt.

- (3) Über Onlinebuchungen ist Buch zu führen. Neben Ausführendem, Empfänger, Betrag und Zweck ist außerdem die verwendete TAN zu dokumentieren. Über veranlasste Transaktionen ist der restliche Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu informieren.

§9 Haushalt

- (1) Der Vorstand erstellt einen Haushalt für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Haushalt ist auf einer Vereinsitzung vorzustellen. Die Mitglieder sind vorab über die Tagesordnung dieser Sitzung zu informieren.
- (3) Zum Jahresende erstellt der Vorstand einen Finanzbericht. Der Finanzbericht enthält Aussagen über das aktuelle Geldvermögen des Vereins, Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres.
- (4) Zur Finanzierung von einzelnen Projekten mit erwarteten Kosten über 500 Euro hat der Projektleiter ebenfalls einen Haushalt aufzustellen. Projektbudgets sind Bestandteil des Vereinshaushaltes. Bei Projekten, die über mehrere Geschäftsjahre bestehen, ist das Budget anteilig in den Vereinshaushalt aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand muss einem Projektbudget zustimmen. Der Projektleiter ist verantwortlich für die Kosteneinhaltung und ist verpflichtet Abweichungen schnellstmöglich dem Vorstand zu berichten.
- (6) Der Vorstand ist zu einer Projektkontrolle verpflichtet. Der Projektleiter oder ein geeigneter Vertreter erstatten dem Vorstand auf Wunsch binnen einer Woche einen Bericht über die Entwicklung, die Kosten und die Termsituation des Projektes.
- (7) Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres Umwidmungen durch Mehrheitsbeschluss innerhalb des Haushaltes vornehmen.

- (8) Die Überschreitung des Vereinshaushalts führt unmittelbar zur Haushaltssperre. Ausgenommen von dieser Sperre sind verabschiedete Projektbudgets, sofern sie nicht überschritten werden. Änderungen der Projektbudgets können als Folge der Haushaltssperre in Absprache zwischen Vorstand und Projektleitung vorgenommen werden.

§10 Teilnahmekreis

- (1) Veranstaltungen des Vereins stehen prinzipiell allen ordentlichen Mitgliedern offen.
- (2) Die Mitglieder sind rechtzeitig auf die Veranstaltungen hinzuweisen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl soll zunächst ordentlichen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht werden. Stehen weitere Teilnehmerplätze zur Verfügung, können weitere interessierte Personen (Nichtmitglieder) berücksichtigt werden.
- (4) Für die Platzvergabe zählt grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldung.

§11 Eigenbeteiligung

Für Veranstaltungen sollten die Teilnehmer einen Eigenbeitrag leisten. Dabei soll sich die Höhe der Eigenbeteiligung an der möglichen Teilnehmerzahl orientieren. Für vergleichbare Leistungen sollen vergleichbare Eigenbeteiligungen erhoben werden.

§12 Ausgaben des Vereins

- (1) Für sämtliche Ausgaben (für Verbrauchs- und Investitionsgüter), die einen Betrag von 200 Euro übersteigen, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Davon ist das wirtschaftlichste in Absprache mit dem Schatzmeister auszuwählen.

- (2) Mindestens drei Angebote sind auch einzuholen, wenn eine Ausgabe geteilt wird, aber sachlich eine Einheit bildet.
- (3) Bei sämtlichen Anschaffungen und Spenden von über 500 Euro sind die Mitglieder zu informieren, wobei ihnen eine Frist zu Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt wird. Zur Information der Mitglieder kann ein elektronisches Kommunikationsmedium eingesetzt werden.
- (4) Eine Diskussion über Sinn und Zweck sowie die Verhältnismäßigkeit ist dabei ausdrücklich erwünscht, die Argumente für und wider sind zu protokollieren und zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt alle Ausgaben / Kosten, die im Zusammenhang mit der Kirmes entstehen in Eigenverantwortung zu genehmigen. Der Vorstand informiert die Mitglieder alsbald über die Ausgaben.
- (6) Der Vorstand hat Befugnis bis 1500 Euro über Anschaffungen und Spenden zu verfügen. Die Informationspflicht aus Punkt 3 bleibt bestehen.

§13 Auslagen

- (1) Auslagen von Mitgliedern, die für den Verein getätigt wurden, sind im Voraus zu bewilligen. Sie werden nach zeitnaher Belegeinreichung möglichst innerhalb von 14 Tagen erstattet.
- (2) Auslagen ohne vorherige Einwilligung durch den Vorstand können bis maximal 50 Euro innerhalb von 14 Tagen erstattet werden.
- (3) Auslagen von Mitgliedern müssen innerhalb von sieben Tagen beim Kassenwart angegeben werden, ansonsten verfallen die jeweiligen Ansprüche auf Ersatz.

§14 Auflösung von Vereinsvermögen

- (1) Trennt sich der Verein von Vermögen wie Mobiliar oder technischer Ausrüstung, so sind die Gegenstände gegen Höchstgebot (öffentlich) zu veräußern oder zu vernichten.

§15 Bezuschussung / Sponsoring von anderen gemeinnützigen Organisationen, Spenden

- (1) Vereinsfremde Projekte können durch den Verein gefördert werden, wenn sie dem Vereinszweck nach §1 bzw. §2 der Vereinsatzung entsprechen. Die Förderung kann finanziell, materiell oder ideell sein. Für die finanzielle Förderung vereinsfremder Projekte gelten §10 Abs. (4) und §13 Abs. (3) entsprechend.
- (2) Bei größeren Projekten soll nach Möglichkeit ein konkretes Teilprojekt gefördert werden.
- (3) Die Förderung durch den Verein ist durch geeignete Maßnahmen des Geförderten im Rahmen des Projektes bekanntzumachen.
- (4) Eine Risikofinanzierung ist nicht möglich.
- (5) Spenden an andere gemeinnützige Organisationen sind nur zweckgebunden möglich. Kann die Zweckbindung der Mittel nicht garantiert werden, so ist eine Spende nicht möglich.
- (6) Projektunterstützungen Spenden etc. sind freiwillige Einzelleistungen des Vereins.

§16 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§17 Schlussbestimmung

- (1) Sollte ein Einzelfall eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung sinnvoll erscheinen so sind die Mitglieder darüber im Voraus zu informieren, wobei eine Frist zu Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt wird.

Der Inhalt dieser Geschäftsordnung wurde am 15. Juni 2018 durch die Mitgliederversammlung des Kirmesverein Fambach e.V. beschlossen.